

Plenaranfrage vom 09.07.2020

zum Thema „**Vollzug der Feuerbeschauverordnung**“

Zum folgenden Plenum bitte ich die Verwaltung um schriftliche Beantwortung folgender Fragen zum Vollzug der Feuerbeschauverordnung.

Lt. § 1 FBV dient die Feuerbeschau dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

Die Feuerbeschau obliegt den Gemeinden, die nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung entscheiden.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Abständen werden die unter § 2 FBV angeführten Gebäude, insb. Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige Anlagen und Gegenstände überprüft?
2. Gibt es Kriterien (z.B. Alter der Gebäude, Anzahl der Wohnungen bzw. Bewohner, frühere Mängelfeststellung) für die Häufigkeit der Überprüfung?
3. Wie viele Gebäude und sonstige Anlagen und insb. welche wurden in den letzten 3 Jahren überprüft?
4. Bei wie vielen Gebäuden und sonstigen Anlagen und insb. bei welchen wurden Mängel festgestellt?
5. Wie wird die Beseitigung der Mängel nachgehalten?

gez.
Regine Keyßner

Die Anfrage von Frau Kollegin Regine Keyßner beantworte ich wie folgt:

1. In welchen Abständen werden die unter § 2 FBV angeführten Gebäude, insb. Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Anlagen und Gegenstände überprüft?

Eine landesrechtliche Vorschrift, in welchem Turnus wiederkehrende Feuerbeschauen durchzuführen sind, existiert in Bayern seit Änderung der Feuerbeschauverordnung im Jahr 1999 nicht mehr. Die Feuerbeschau ist eine gemeindliche Pflicht, die Überwachungshäufigkeit liegt im Ermessen der Gemeinde. Entsprechend einem Schreiben des Innenministeriums aus dem Jahr 2007 geht das Ermessen aber nicht so weit, dass die Überwachung auf null reduziert werden kann. Es sind zumindest die Sonderbauten regelmäßig zu überwachen.

Von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF –Bund-) wird empfohlen, Sonderbauten im Turnus von 3 bis 5 Jahren (s. Anlage 1) wiederkehrend zu überprüfen. Im Jahr 2019 wurde eine Planstelle Feuerbeschau geschaffen, die seit November 2019 besetzt ist. Derzeit werden ausschließlich Sonderbauten überwacht. Im Amt für Bauaufsicht sind aktuell 610 verschiedene Sonderbauten erfasst.

Nach örtlicher Festlegung kann auch die wiederkehrende Überprüfung von sonstigen Bauwerken erfolgen. Hierunter können z.B. fallen:

- Großgaragen sowie Wohngebäude Gebäudeklasse 4 und 5
- Zugänglichkeit von Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien
- Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Privatgrund

Hier ist bei der aktuellen personellen Besetzung keine wiederkehrende Überprüfung möglich.

2. Gibt es Kriterien (z.B. Alter der Gebäude, Anzahl der Wohnungen bzw. Bewohner, frühere Mängelfeststellung) für die Häufigkeit der Überprüfung?

Alle Sonderbauten sollten innerhalb der Fristen, wie unter Frage 1 aufgelistet wiederkehrend überprüft werden. Wenn bei einer Begehung ein erheblicher Mangel festgestellt wurde, ist es durchaus möglich, von der Frist abzuweichen und ein kürzeres Intervall zur wiederkehrenden Überprüfung für das einzelne Objekt zu planen. Die Software zur Begehungsdokumentation und Fristenfestlegung wurde im Jahr 2020 angeschafft.

3. Wie viele Gebäude und sonstige Anlagen und insb. welche wurden in den letzten 3 Jahren überprüft?

Bis zum 31. Oktober 2019 wurden Feuerbeschaun weitgehend nur im Zusammenhang von Anzeigen oder Veranstaltungen (z.B. Nacht der blauen Wunder) durchgeführt (anlassbezogene Feuerbeschau), eine Dokumentation der Fallzahlen liegt nicht vor. Seit dem 1. November 2019 werden aufgrund der geschaffenen Planstelle kontinuierlich Feuerbeschaun durchgeführt. Es wurden seitdem 85 Feuerbeschaun durchgeführt.

4. Bei wie vielen Gebäuden und sonstigen Anlagen und insb. bei welchen wurden Mängel festgestellt?

Es wurden nahezu bei allen Gebäuden Mängel in baulicher und /oder betrieblicher Form festgestellt. Art und Umfang sowie Schwere der Mängel variieren. Überprüft wurden bis dato Beherbergungsstätten, Seniorenheime, Schulgebäude und Gaststätten.

5. Wie wird die Beseitigung der Mängel nachgehalten?

Durch den zuständigen Feuerbeschauer werden alle Mängel gegenüber dem Eigentümer, der Hausverwaltung bzw. dem Betreiber in schriftlicher Form inkl. Fristen zur Mängelbeseitigung mitgeteilt und dokumentiert. Die Überwachung der Mängelbeseitigung mit evtl. Nachschauen und weiteren Ortsterminen wird durch den Feuerbeschauer durchgeführt. Ebenso werden bei nicht Beseitigung der Mängel weitere Maßnahmen wie Anhörungen, Anordnungen mit Zwangsgeldandrohung eingeleitet und verfasst.

Hinweis: Es ist vorgesehen Ende des Jahre 2020, ca. nach einem Jahr Tätigkeit des neuen Feuerbeschauers, einen Sachstandsbericht im Bausenat abzugeben und dabei unter Bezugnahme auf die bisherigen Überwachungsergebnisse einen Vorschlag für die Festlegung der Überwachungshäufigkeit, der im Ermessen der Gemeinde steht, zu unterbreiten.

Anlage 1

		Objektart	Maximale Frist [Jahre]
1.1	Sonderbauten mit Menschenansammlungen	Versammlungsstätten nach MVStättV	3
1.2		Nicht ebenerdige Veranstaltungs- und Gasträume > 100 Personen	
1.3		Bahnhöfe und Flughäfen mit Verkaufsflächen > 800 m ²	
1.4		Allgemeinbildende Schulen	
1.5		Verkaufsstätten nach MVkVO	
1.6		Berufsbildende Schulen > 100 Personen	5
1.7		Museen > 800 m ²	
1.8		Freizeit- und Vergnügungsparks > 1.000 Personen	
1.9		Kirchen > 200 Personen	
1.10		Hochhäuser nach MHHR	
1.11		Gebäude mit Grundfläche > 1.600 m ² , ausgenommen Wohngebäude	
2.1	Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen	Beherbergungsbetriebe nach MBeVO	3
2.2		Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge etc.) > 12 Betten	
2.3		Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten	

3.1	Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen	Krankenhäuser, Heime, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen	3
3.2		Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen (> 12 Personen im Gebäude oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit)	
3.3		Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen > 12 Personen	
3.4		Justizvollzugsanstalten	5
4.1	Sonderbaute mit besonderen Gefahren	Gebäude mit Gefahrgruppen II A und III A	5
4.2		Gebäude mit Gefahrgruppen II B und III B	
4.3		Gebäude mit Gefahrgruppen II C und III C	
4.4		Hochregallager	
4.5		Störfallbetriebe	
4.6		Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen	
5.		Unterirdische Großgaragen	5
6.		Unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)	5

Landshut, den 21.07.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister